

96. Beweislast des Beamten gegenüber dem Ansprüche des Fiskus auf Ersatz amtlich übergebener, abhanden gelommener Sachen.

BGB. § 282.

III. Zivilsenat. Ur. v. 9. November 1910 i. S. Reichspostfiskus (Bell.) w. L. (Kl.). Rep. III 502/09.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Durch Beschluß der Oberpostdirektion zu D. vom 14. September 1904 war der Kläger, ein Oberpostassistent, für verpflichtet erklärt worden, dem Postfiskus 42 *M* zu erstatten, die dieser als Entschädigung für einen verloren gegangenen Einschreibe-Brief gezahlt hatte. Der Betrag von 42 *M* und 2,10 *M* Kosten des Defektenverfahrens wurden dem Kläger vom Gehalte abgezogen. Er bestritt, daß er den Verlust des Briefes verschuldet habe, und forderte die Nachzahlung des einbehaltenen Betrages.

Das Berufungsgericht verurteilte den Beklagten nach dem Klageantrage. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Das Berufungsgericht erachtet zwar für erwiesen, daß der Einschreibe-Brief an den Kläger gelangt ist, der ... den Entfartungs-

dienst auf dem Postamt . . . wahrnahm, und daß der Brief während der Dienstzeit des Klägers abhanden gekommen ist, nimmt aber an, daß der Beweis, daß der Verlust auf ein Versehen des Klägers zurückzuführen sei, vom Beklagten zu führen und ein solcher Beweis nicht erbracht sei. Es sei völlig unaufgeklärt, auf welche Weise der Brief abhanden gekommen sei; es würde daher die Annahme, daß der Verlust auf einem Versehen des Klägers beruhe, nur begründet sein, wenn ein Verlust ohne ein solches Versehen überhaupt ausgeschlossen wäre. Dies aber sei nicht der Fall. Insbesondere seien von den verschiedenen vom Kläger behaupteten Möglichkeiten eines von ihm nicht verschuldeten Verlustes die beiden nicht von der Hand zu weisen, daß der Brief mit einem anderen zusammengeklebt habe oder daß er von einem Dritten entwendet worden sei, ohne daß der Kläger gegen die ihm zur Verhütung eines solchen Vorkommnisses obliegende Sorgfalt verstoßen hätte.

Die Revision rügt, daß das Berufungsgericht die Beweislast verkannt habe. Aus der festgestellten Tatsache, daß der Brief in die dienstliche Obhut des Klägers gelangt und während seiner Dienstzeit abhanden gekommen sei, folge ohne weiteres die Haftbarkeit des Klägers für den eingetretenen Schaden.

Dieser Revisionsangriff ist an sich begründet. Die Auffassung, von der das Berufungsgericht in erster Reihe ausgeht, daß der Beklagte schlechthin zu beweisen habe, daß der Kläger den Verlust des in seine Hände gelangten Briefes verschuldet habe, ist nicht haltbar.

Bereits für das frühere Recht ist anerkannt worden, daß ein Beamter, der Geld oder andere Sachen nicht zurückgeben kann, die ihm amtlich zur Aufbewahrung oder Bewachung übergeben waren, den Verlust zu ersetzen hat, sofern er nicht beweist, daß der Verlust ohne sein Verschulden eingetreten sei; so für das Gebiet des preuß. Allg. Landrechts durch das . . . Urteil des Reichsoberhandelsgerichts vom 10. April 1877, Rep. I. 279/77, und für das gemeine Recht durch das Urteil des Reichsgerichts vom 28. April 1892, Jur. Wochenschr. S. 315 Nr. 25.

Für das geltende Recht hat der jetzt erkennende Senat in dem Urteil vom 24. April 1908, Rep. III. 452/07, unter Hinweis auf § 282 BGB. den gleichen Rechtsatz in besonderer Anwendung auf einen Kassenbeamten ausgesprochen. Die entsprechende Anwendung

des § 282 BGB. auf einen Beamten, der ihm übergebene Gelder oder sonstige Sachen nicht zurückgeben kann, ist nicht nur durch die Ähnlichkeit seiner Stellung mit dem eines Verwahrers im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs gerechtfertigt, sondern wird auch durch die Verhältnisse des öffentlichen Dienstes notwendig geboten. Der Beamte, dessen Obhut die Sache anvertraut ist, der amtlich verpflichtet ist, ihren Verlust und ihre Beschädigung zu verhüten, ist regelmäßig auch am besten in der Lage, einen dennoch eingetretenen Verlust oder die Ursache einer Beschädigung aufzuklären. Er ist deshalb auch verpflichtet, diese Aufklärung zu geben und mindestens die Möglichkeit nachzuweisen, daß der Verlust oder die Beschädigung der Sache ohne sein Verschulden eingetreten sei.

Anderseits sind aber nicht zu hohe Anforderungen an das Maß des von dem Beamten zu führenden Entlastungsbeweises zu stellen. Auch für das bürgerliche Recht wird durch § 282 BGB. nur die grundsätzliche Entlastungspflicht des Schuldners, der die Unmöglichkeit der Vertragserfüllung behauptet, begründet, nicht ein zwingender Beweis seiner Nichtschuld gefordert. Die Motive zu § 239 Entw. I BGB., Bd. 2 S. 47, erklären eine Auslegung der Bestimmung dahin, daß der Schuldner immer speziell den Umstand beweisen müsse, welcher die unverschuldete Unmöglichkeit herbeiführte, für ausgeschlossen. Sie sagen ferner, daß, wenn der Schuldner auch beweispflichtig sei, doch nach den Umständen des Falles dieser Beweis schon dann als erbracht angesehen werden könne, wenn entgegenstehende Umstände nicht bekannt seien oder nicht bewiesen würden. Eine solche Beurteilung wird regelmäßig Platz greifen müssen, wenn der Beamte die Möglichkeit nachgewiesen hat, daß die Sache auf die eine oder andere Weise abhanden gekommen sein könne, ohne daß er die ihm obliegende Sorgfalt außer Acht gelassen habe. Der Nachweis, daß die Sache tatsächlich auf diese Weise abhanden gekommen ist, wird, in den meisten Fällen nicht zu führen und darum auch nicht zu fordern sein. Hat der Beamte seiner Verpflichtung zur Darlegung der ihn entlastenden Umstände so weit genügt, als dies den Umständen nach möglich ist, so ist es Sache der Ersatz fordernden Behörde, gegenbeweislich darzutun, daß die behaupteten und erwiesenen Möglichkeiten eines von dem Beamten nicht verschuldeten Verlustes tatsächlich nicht in Betracht kommen. Dieser Gegenbeweis wird nach dem

Grundsatz der freien Beweiswürdigung selbstverständlich unter Umständen auch in der Weise geführt werden können, daß die Unzuverlässigkeit des betreffenden Beamten im allgemeinen dargetan wird. Unbillig aber wäre es, einen Beamten, gegen dessen Amtsführung keine Einwendungen erhoben sind, für den Verlust einer Sache, die ohne sein Verschulden eingetreten sein kann, verantwortlich zu machen, weil er den positiven Beweis, wie der Verlust eingetreten ist, nicht zu führen vermag.

Aus diesen Erwägungen ist dem Angriffe der Revision der Erfolg zu versagen. Das Berufungsgericht erachtet den Beweis, daß der Verlust des Briefes vom Kläger verschuldet sein müsse, nicht für geführt, vielmehr für dargetan, daß von den vom Kläger angegebenen Möglichkeiten eines ohne sein Verschulden eingetretenen Verlustes des Briefes jedenfalls zwei offen blieben. Der Nachweis, daß eine dieser beiden Möglichkeiten oder gar welche von ihnen in Wirklichkeit zutrifft, kann vom Kläger nicht gefordert werden. Gegen die allgemeine dienstliche Führung des Klägers hat die Beklagte keinen Vorwurf erhoben. Der Kläger hat somit seiner Entlastungspflicht genügt.“ . . .